**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade**

 ALBERT II., König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 189, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,und des Artikels 227 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. Juni 1991, 7. Juni 1993 und 19. Oktober 1994;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 94/12 des Ausschusses der provinzialen und lokalen öffentlichen Dienste vom 15. Februar 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das intersektorielle Abkommen über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994 dringend ausgeführt werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade wird durch folgende Überschrift ersetzt:

"Königlicher Erlass über die Ausbildung für den Dienstgrad eines Polizeiinspektors und die Beförderung in diesen Dienstgrad."

**Art. 2 -** Artikel 7 des obengenannten Königlichen Erlasses wird aufgehoben.

**Art. 3 -** In Artikel 9 Absatz 1 des obengenannten Königlichen Erlasses werden die Wörter "und eines Polizeihauptinspektors" gestrichen.

**Art. 4 -** Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

**Art. 5 -** Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE